

Statuten

Trägerverein

Nationales Leistungszentrum

Nordwestschweiz

(«NLZ NWS»)

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2022.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit ist nachfolgend jede Funktion in der männlichen Form aufgeführt. Damit ist die weibliche Form mitgemeint. Alle Funktionen können sowohl von einer Frau als auch einem Mann ausgeübt werden.

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Trägerverein Nationales Leistungszentrum Nordwestschweiz («NLZ NWS»)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Artikel 2 Zweck

Der Trägerverein NLZ NWS betreibt in Zusammenarbeit mit Swiss Athletics das **Leistungszentrum Nordwestschweiz**. Basierend auf dem Nachwuchsförderkonzept von Swiss Athletics bezweckt dieses die Förderung der Leichtathletik, insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung. Der Leichtathletik-Förderregion Nordwestschweiz gehören die Kantonalen Leichtathletikverbände (KLV) der Kantone Aargau (ALV), Basel-Stadt, Basel-Land (LABB) und Solothurn (KLAV SO) an. An den Stützpunkten des Leistungszentrums in der Nachwuchs-Förderregion Nordwestschweiz werden die Voraussetzungen geschaffen, damit herausragende Athleten, in der Regel nationale und regionale Kaderathleten, gute Trainingsbedingungen vorfinden und gut ausgebildete Trainer zur Verfügung stehen. Der Trägerverein NLZ NWS ist verantwortlich für die Koordination und Durchführung der Aktivitäten und für die optimale Nutzung der Infrastruktur an Stützpunkten des NLZ NWS.

In seiner Tätigkeit und Funktion unterstellt er sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen von Swiss Athletics. Der Trägerverein NLZ NWS schliesst mit Swiss Athletics eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien und bildet die Grundlage für die Vergabe des Labels «Nationales Leistungszentrum».

Der Trägerverein NLZ NWS ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig von bestehenden Leichtathletik-Vereinen und deren Kantonalverbänden. Der Trägerverein NLZ NWS kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Der Trägerverein NLZ NWS setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Trägerverein NLZ NWS anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports, das «Doping-Statut» und die jeweils aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und setzt diese im Verein durch.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Trägerverein NLZ NWS besteht aus folgenden 3 Interessengruppen:

- **Kantonalverbände NWS** mit total 6 Delegiertenstimmen (ALV, KLAV SO und LABB je 2 Delegiertenstimmen)
- **Swiss Athletics** mit 6 Delegiertenstimmen
- **Nutzergruppe des Leistungszentrums** mit total 12 Delegiertenstimmen (Vereine, Athleten, Trainer)
Die Nutzergruppe umfasst alle Vereine der angeschlossenen Kantonalverbände und ist mit total 12 Delegierten aus dem Kreis der Leistungssporttreibenden Vereine vertreten. Das Recht, einen Delegierten zu bestellen, haben die 12 leistungsstärksten Vereine, basierend auf dem Leistungssportranking von Swiss Athletics. Die 12 berechtigten Vereine werden wie folgt ermittelt: Zuerst werden aufgrund des jährlichen Leistungssport Rankings von Swiss Athletics die Quoten pro Kantonalverband ermittelt. Aufgrund dieser Quoten werden die im Ranking bestklassierten Vereine pro Kantonalverband ermittelt. Die Vertreter der KLVs werden von deren Vorständen bestimmt.

Die Vertreter von Swiss Athletics werden von dessen Geschäftsleitung nominiert.

Die Vertreter der Nutzergruppe sind Delegierte der berechtigten 12 Vereine; diese bestimmen je ihren Delegierten.

Die Mitglieder unterstützen den Trägerverein NLZ NWS bei der Verfolgung seines Zwecks und der Erreichung seiner Ziele. Neuwahlen erfolgen in der Regel alle 2 Jahre (in den geraden Jahren). Im gleichen Rhythmus werden die berechtigten 12 Vereine aufgrund des Leistungssport Rankings von Swiss Athletics bestimmt.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Der Trägerverein NLZ NWS finanziert sich wie folgt:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Nachwuchsfördergelder von Kantonen und Gemeinden
- Beiträge der Kantonalen Leichtathletikverbände
- Beiträge Swiss Athletics inkl. Swiss Olympic Nachwuchsfördergelder
- Vereins- und Athletenbeiträge (nur leistungssporttreibende Vereine)
- Sponsorenbeiträge
- Entschädigungen für Dienstleistungen

Erwirtschaftete Mittel müssen im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Die Ausschöpfung kantonaler und regionaler Mittel ist Sache des Trägervereins NLZ NWS.

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins NLZ NWS haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Der Trägerverein NLZ NWS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst entsprechend zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Trägerverein NLZ NWS über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Trägervereins NLZ NWS sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 7 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins NLZ NWS. Sie wird alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Delegierten werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann verlangt werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Delegierten dies durch schriftliche Aufforderung verlangen. Sie muss mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Innerhalb der Interessengruppe «KLV» können der/die Vertreter (pro KLV) mehrere Stimmen ausüben. Innerhalb der Interessengruppe «Swiss Athletics» können der/die Vertreter mehrere Stimmen ausüben, jedoch nie mehr als ihnen Stimmen zustehen. Alle übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der vertretenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisaufnahme des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitglieder- und Finanzierungsbeiträge für das folgende Jahr;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Kenntnisaufnahme des Jahresbudgets;
- Genehmigung von Statutenänderungen;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Ernennung des Präsidenten;
- Wahl der Revisoren;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Statutenänderungen; sowie
- Auflösung und Liquidation des Trägervereins NLZ NWS.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Trägervereins NLZ NWS. Er vertritt den Trägerverein NLZ NWS nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) möglich. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Versammlung festzuhalten.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Trägervereins NLZ NWS gemäss den Grundsätzen der Statuten und den Vereinsbeschlüssen;
- Sicherstellen von vereinsübergreifenden Angeboten;
- Einsetzen einer Geschäftsleitung oder eines Geschäftsführers, Erlass deren/dessen Pflichtenhefte, Instruktion und Überwachung derselben;
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Führung des NLZ NWS (z.B. Einsetzen von Arbeitsgruppen, Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen);
- Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit Swiss Athletics;
- Festlegung der mittel- und langfristigen Entwicklung;
- Bestätigung der durch den Leiter des NLZ NWS vorgeschlagenen Anstellungen von Mitarbeitenden;
- Verabschiedung von Jahresbericht und -rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- Vornahme von Ehrungen; sowie
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 9 Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Trägervereins NLZ NWS können Personen ernannt werden, welche sich um das NLZ NWS oder die Leichtathletik in der Region Nordwestschweiz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung und Liquidation des Trägervereins NLZ NWS bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist Swiss Athletics zur Verwendung im Rahmen der Nachwuchsförderung in der Region Nordwestschweiz zu übertragen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2022 in Olten genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Olten, 1. Dezember 2022

Trägerverein NLZ NWS

Präsident

Vorstandsmitglied

Anhang:

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Trägerverein NLZ NWS und Swiss Athletics
- Leistungssportvereinbarung zwischen den beteiligten Kantonalverbänden und Swiss Athletics
- Pflichtenheft Leiter NLZ NWS